



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V - Abfallwirtschaft, Chemiepolitik
und Umwelttechnologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/Ho/SP	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	31.05.2016
UW.2.1.6/007				
6-V/2/2016				

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Recycling-Baustoffverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Recycling-Baustoffverordnung ist erst seit fünf Monaten in Kraft. Das Ausmaß der Senkung von Umweltstandards (Mengenschwellen, Grundwasserschutz, Grenzwerte, Verwendungsbeschränkungen etc) erscheint erheblich und könnte auch dem Ziel, ein hochwertiges Recycling zu fördern, zumindest längerfristig nicht dienlich sein.

Der Erlassung der Verordnung ist ein mehrjähriger Prozess der eingehenden Diskussion und Erörterung der möglichen Inhalte mit den beteiligten Kreisen, insb den betroffenen Branchen vorausgegangen, dem auch immer FachexpertInnen beigezogen waren. Zum Thema „Stahlwerksschlacken im Straßenbau“ hat das Umweltbundesamt zu einem Fachdialog zwischen ExpertInnen aus Wissenschaft und Verwaltung sowie VertreterInnen des Straßenbaus und der österreichischen Umweltorganisationen geladen. Die BAK hat die Schlussfolgerungen unterstützt.

Erklärtes Ziel des BMLFUW war es, ein hochwertiges Recycling zu fördern, wobei insb dem im § 1 AWG enthaltenen Ziel, den diffusen Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt zu verhindern, eine besondere Bedeutung zukommt. Zahlreiche der getroffenen Abwägungen sollen nun nach nur fünfmonatiger Geltung der Verordnung wieder verändert werden, ohne dass dafür irgendwelche Begründungen gebracht werden, die erkennen lassen, warum sei-nerzeit getroffene Annahmen und Einschätzungen korrekturbedürftig sind und welcher Anpassungsbedarf sich daraus ableitet, ohne dass die angestrebten Umweltziele in Frage gestellt werden. Es ist schon bemerkenswert, dass dieser Änderungsentwurf ohne erläuternde

Bemerkungen versandt worden ist. Die schlagwortartige Aufzählung unter dem Titel „Problemanalyse“ ist so nicht nachvollziehbar. Die Begleitumstände zum Entwurf – in mehreren Landtagen wurden Resolutionen verfasst – lassen auch befürchten, dass der Entwurf mehr diesem politischen „Zuruf“ geschuldet ist und die getroffenen Änderungen nicht bloß „Vollzugs- und Praxisproblemen“ Rechnung tragen.

Keineswegs hat die neue Verordnung nur verbindlich gemacht, was vorher ohnedies freiwillig passiert ist. Natürlich war zu erwarten, dass die neue Verordnung die Verhältnisse auf den betroffenen Märkten (Gebäudeabbruch bzw Herstellung und Vertrieb von Recyclingbaustoffen) verändern wird. Selbiges hat auch die Deponieverordnung bezweckt und dann bewirkt, welche ursprünglich ebenso umstritten war, aber heute als „Aushängeschild“ der österreichischen Abfallwirtschaft uneingeschränkt – auch in der Entsorgungswirtschaft – anerkannt ist. Veränderungen alleine sind keine Begründung für Novellierungsbedarf. Hinterfragt werden sollte, ob es ungewollte Verwerfungen sind und wie man dann zweckmäßigerweise gegensteuern sollte. Dem Vernehmen nach sollen zB die „hohen Preise“ im Abbruch von Gebäuden auch darauf zurückzuführen sein, dass Übernehmer von Baurestmassen vorsorglich Kosten der Deponierung, also überhöhte Kosten verrechnet haben, wenn Baurestmassen aus Abbruch „unter den Mengenschwellen“ stammen.

Solche Entwicklungen überraschen nicht, da es sich oft um weitgehend lokale Märkte mit wenigen Anbietern handelt. Eine Erhöhung der Mengenschwellen vermag dieses Problem dann auch nicht zu lösen; es müssten hier eher Maßnahmen zu mehr Markttransparenz geschaffen werden bzw könnten kommunale Anbieter mit fairen Preisen dämpfend wirken. Dem Vernehmen nach bedeutet die nun vorgeschlagene Erhöhung der Mengenschwelle auf 750t, dass die Vorgaben der Verordnung für die Schadstofferkundung und den geordneten Rückbau für 80% der anfallenden Baurestmassen nicht mehr gelten würden. Das dürfte den Sinn der Verordnung in Frage stellen, zumal eine Nachsortierung ökologisch wie ökonomisch keine Alternative ist. Die BAK hat zur Verpflichtung zum Rückbau lediglich eine Ausnahme für Kleinbauwerke angeregt.

Sicherlich kann es im Rahmen eines solchen Verordnungsvorhabens zu unerwarteten Entwicklungen kommen, die (auch schnelles) Gegensteuern erfordern. Natürlich sollen im Vorfeld eines solchen Vorhabens die betroffenen Interessen eingehend gehört werden und insb dort, wo sich Härtefälle zeigen, vertretbare Abfederungsmaßnahmen oder Übergangsstrategien eröffnet werden (~ in diesem Zusammenhang wird in der Anlage die Stellungnahme der AK Steiermark mit der Bitte um Prüfung übermittelt). Wenn sich dies nachträglich zeigt, kann es auch Grund zu nachträglichen Änderungen geben. Immer sollte dies aber auf der Basis von nachvollziehbaren dh auch offengelegten Begründungen erfolgen, woran es dem Entwurf zur Gänze mangelt. Weder findet sich eine Auseinandersetzung mit den Resolutionen der Landtage noch wird begründet, warum nun von den Schlussfolgerungen des Fachdialogs im Umweltbundesamt abgewichen werden soll. Die BAK kann daher die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen nicht unterstützen. Angesichts der Vorgangsweise und der fehlenden fachlichen Begründung wird der Entwurf abgelehnt.

Dies gilt auch für die Streichung von § 4 Abs 4 der Verordnung, wiewohl dies einer Forderung der BAK nahekommt. Auch hier findet sich im Entwurf keine Begründung, was bezweckt ist. So bleibt auch fraglich, wem in Zukunft die Verantwortung zukommen soll. Die BAK tritt weiterhin für eine eindeutige Zuweisung der Verantwortung (an die BauherrInnen) ein. Des Weiteren erlauben wir uns, die Stellungnahme der AK Steiermark zu übermitteln und ersuchen um Prüfung der dort angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA

Beilage

Stellungnahme der AK Steiermark vom 20.05.2016

Bundesarbeitskammer
Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

5 00
Hr. Mag. Snieder/Ve

2500

20. Mai 2016

**Verordnung mit der die Recycling-Baustoffverordnung geändert wird
(Recycling-Baustoffverordnung – Novelle 2016)**

Werte Kolleginnen und Kollegen,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs und werden versuchen in komprimierter Form unsere Zielvorstellungen und Einwendungen zu formulieren.

Aus dem Vorblatt ist ersichtlich das im Wesentlichen Vollzugsprobleme damit behoben werden sollen.

In Bezug auf die Vollzugsprobleme werden wir uns kurz fassen und auf §13 Zif. 9 hinweisen. Hier gibt es die Wortfolge "auf der selben Baustelle" womit festgehalten wird, dass der durch Fräsen gewonnene Fräsasphalt wieder verwendet werden kann. Mit dieser Formulierung erscheint es ausgeschlossen, dass Fräsmaterial mit LD-Schlacke wieder Einsatz finden kann. Wir ersuchen daher die Wortfolge "auf der selben Baustelle" zu streichen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Problematik der Stahlwerksschlacken (LD und EOS) in Hinblick auf den Einsatz als ungebundene Tragschicht oder im Einsatzbereich der Dammschüttung. Wir glauben zu erkennen, dass abseits der Diskussionen über die Umweltgefährdung die der Einsatz von Schlacke aus Stahlwerken mit sich bringt, es auch konkurrierende Interessen der Schotterproduzenten gibt. Wir fordern daher neben der Zulassung von LD Schlacke auch die Aufnahme der EOS-Schlacke in die Recycling-Baustoffverordnung und zwar für das Einsatzgebiet der ungebundenen Tragschicht im Straßenbau. Es erscheint uns nicht richtig, den Einsatz von EOS-Schlacke über Einzelgenehmigungen zu regeln.

Die Erhöhung der Mengenschwelle für Schad- und Störstofferkundung sowie für den Rückbau auf 750 Tonnen wird begrüßt, da mit der "alten 100 Tonnen-Regelung" bereits ein Einfamilienhaus mit zwei oder drei Garagenboxen von der Verordnung umfasst gewesen wäre.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor

Josef Pessler
Präsident